

Betroffenheit von Biogasanlagen

Seit Januar 2018 ist die Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiIV) geltendes Recht. Sie regelt die vom Düngegesetz vorgeschriebenen Pflichten und Vorgehensweisen der Bilanzierung. Der Gesetzgeber zielt dabei insbesondere auf viehhaltende Betriebe und die Abgabe bzw. Aufnahme von Wirtschaftsdüngern zwischen landwirtschaftlichen Betrieben ab. Dabei stellt sich u.a. die Frage, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen, auch Biogasanlagen zur Durchführung der Stoffstrombilanzierung verpflichtet sind.

Zweck der Stoffstrombilanzierung ist der nachhaltige Umgang mit Nährstoffen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung im Betrieb und die Vermeidung von Nährstoffverluste in die Umwelt bzw. die Ermittlung entsprechender Emissionsquellen für Stickstoff (Nitrat) und Phosphat. Die Stoffstrombilanzierung ist von den dazu Verpflichteten zusätzlich zum Nährstoffvergleich nach der Düngeverordnung zu erstellen, mit welchem die Düngungsmaßnahmen des Landwirtes bewertet werden.

Im Fokus des Düngegesetzes und der Stoffstrombilanzverordnung stehen zunächst die viehhaltenden Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten sowie Betriebe mit intensiver Tierhaltung (mindestens 30 Hektar Größe und einem Viehbesatz von 2,5 Großvieheinheiten) und Betriebe, die Wirtschaftsdünger von anderen Betrieben aufnehmen. Diese sind zur Bilanzierung aller in den Betrieb eingehenden und abgehenden Stickstoff- und Phosphatmengen verpflichtet (Bruttobilanz).

Betroffenheit für Biogasanlagen

Auf der Fachtagung der Gütegemeinschaft Gärprodukte (GGG) am 12./13.03.2018 in Eltville wurde u.a. die Frage aufgeworfen, ob gewerblich betriebene Biogasanlagen, die keinem landwirtschaftlichen Betriebe angehören, jedoch Substrate aus Wirtschaftsdünger annehmen und als Gärprodukte abgeben, eine Stoffstrombilanzierung durchführen müssen.

Hans-Walter Schneichel, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEFF) des Landes Rheinland-Pfalz, verwies zu dieser Frage auf § 11a DüngG, wonach die Stoffstrombilanz von Betrieben der landwirtschaftlichen Erzeugung erstellt werden muss. Dabei seien auch die Stoffströme zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Biogasanlage zu berücksichtigen. Eine Verpflichtung zur Stoffstrombilanzierung allein für eine Biogasanlage könne daraus nicht abgeleitet werden.

Die Beurteilung der Verpflichtung zur Stoffstrombilanz erfolgt immer vom landwirtschaftlichen Betrieb aus. Eine Biogasanlage, die gewerblich betrieben wird und in diesem Rahmen Wirtschaftsdünger aufnimmt oder abgibt, ist damit nicht zur Bilanzierung verpflichtet. Allerdings muss der Biogasanlagenbetreiber den zur Bilanzierung verpflichteten landwirtschaftlichen Betrieben Angaben über die Mengen und Nährstoffgehalte gelieferter Gärprodukte zur Verfügung stellen.

Unter Bezugnahme auf § 11a Absatz 2 Satz 3 DüngG wurde auch darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zu einer Stoffstrombilanzierung für alle landwirtschaftlichen Betriebe entsteht, die Wirtschaftsdünger aufnehmen. Gärreste aus Bioabfällen sind jedoch keine Wirtschaftsdünger. Das hat zur Folge, dass die Aufnahmen von Gärresten und auch Kompost aus der Bioabfallbehandlung nicht dazu führt, dass ein Betrieb neben dem Nährstoffvergleich nach § 8 DüV auch eine Stoffstrombilanz nach der StoffBiIV durchführen muss, vorausgesetzt, er erfüllt keines der anderen Kriterien, die zur Erstellung einer Stoffstrombilanz verpflichten.

Regelungen der StoffBiIV

In der Stoffstrombilanzverordnung wird u.a. ausgeführt, wann eine Biogasanlage zu einem landwirtschaftlichen Betrieb zuzurechnen ist. Dies wird anhand des Begriffes „funktionaler Zusammenhang“ zu einem viehhaltenden Betrieb beschrieben. Der Begriff scheint im Wesentlichen deshalb eingeführt worden zu sein, um zu verdeutlichen, dass eine rein steuerliche oder räumliche Trennung von Biogasanlage und landwirtschaftlichem Betrieb in diesem Zusammenhang nicht ausreichend ist.

Allerdings ist der Begriff des 'funktionalen Zusammenhangs' in der StoffBiIV nicht definiert. Eine Erkenntnisgrundlage hierzu ließe sich aus der Begründung zu § 10 (kumulierende Verfahren) des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ableiten. Hier heißt es, dass bei Anlagen, die

durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen verbunden sind von einem engen Zusammenhang auszugehen ist. Als gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen sind z.B. technische oder bauliche Anlagen, Grundstücke oder ein gemeinsamer Maschinen- oder Gerätepark zu verstehen, die nicht nur einer der beteiligten Anlagen dienen, sondern zur Durchführung aller beteiligten Anlagen eingesetzt werden (z.B. gemeinsam genutztes Silo für Fütterung und Biogasanlage). Eine reine Lieferbeziehung (Biogasanlage verwendet Gülle eines anderen tierhaltenden Betriebs) begründet auch nach dieser Auslegung noch keinen funktionalen Zusammenhang.

Bewertung des Bilanzergebnisses

Zur Stoffstrombilanz verpflichtete landwirtschaftliche Betriebe müssen die mit Zufuhren oder Abfuhren verbundenen Nährstoffmengen bis spätestens drei Monate nach der jeweiligen Zufuhr und Abfuhr aufzeichnen.

Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Düngejahres, welches dem des Nährstoffvergleiches nach Düngeverordnung entsprechend muss, ist die Bilanz abzuschließen. Dies bedeutet, dass die Bilanz bis Mitte oder Ende 2019 vorliegen muss.

Die praktische Umsetzung ist für Landwirte und für die zuständigen landwirtschaftlichen Behörden eine Herausforderung, da die Vorgaben seitens des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers nicht immer eindeutig und die Datengrundlagen unvollständig sind.

Bezüglich der Bewertung der durchgeführten Stoffstrombilanz hat der Landwirt zwei Möglichkeiten: Zum einen kann er eine Bewertung des dreijährigen betrieblichen Stoffstrombilanzsaldos mit einem festen zulässigen Bilanzwert in Höhe von 175 kg Stickstoff je Hektar vornehmen. Alternativ kann eine Bewertung der dreijährigen betrieblichen Stoffstrombilanz auf der Grundlage der Berechnung eines individuell zulässigen dreijährigen Bilanzwertes nach Anlage 4 StoffBilV erfolgen.

Ab 1. Januar 2023 gilt dann die Pflicht der Stoffstrombilanzierung für alle Betriebe

- mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder
- mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb sowie
- mit Biogasanlagen, die mit diesen Betrieben in einem funktionalen Zusammenhang stehen und aus diesen oder von außerhalb Wirtschaftsdünger aufnehmen.

Bis spätestens 31. Dezember 2021 ist das BMEL gehalten, die Auswirkungen der Stoffstrombilanzierung zu untersuchen und dem Bundestag Vorschläge für notwendige Anpassungen der Regelungen vorzulegen (Evaluierung).

Quelle: H&K aktuell Q1 2018, S. 8-9: Karin Luyten-Naujoks (BGK e.V.)